

Kriterien für den Commercial Name (VOP) bei der DZ BANK

Im Rahmen neuer regulatorischer Vorgaben ([Instant Payments Regulierung \(Verordnung EU 2024/886\)](#)) ist bis zum 9. Oktober 2025 die Empfängerüberprüfung für Zahlungsdienstleister bei SEPA-Überweisungen und SEPA-Echtzeitüberweisungen innerhalb EU/EWR verpflichtend umzusetzen (Verification of Payee: kurz VOP). Dabei werden die Angaben zum Zahlungsempfänger vor der Autorisierung der Zahlung überprüft, um betrügerische oder fehlgeleitete Zahlungen zu verhindern und so den Schutz des Zahlers zu erhöhen. Zahlungsdienstleister sind gemäß Artikel 5c der Regulierung verpflichtet, diese Prüfung durchzuführen.

Im Falle eines Unternehmenskontos ist grundsätzlich die Firma als Name zu verwenden, d. h. der Name, mit dem das Unternehmen im öffentlichen Register eingetragen ist (Handelsregister oder vergleichbare Register). Die Verpflichtung zur Durchführung der Empfängerüberprüfung gilt dabei nicht nur für SEPA-Echtzeitüberweisungen, sondern grundsätzlich für alle SEPA-Überweisungen innerhalb EU/EWR, die Zahlungskonten betreffen.

Nach der Verordnung (EU) 2024/886 kann als Name des Zahlungsempfängers für die Empfängerüberprüfung (Artikel 5c) bei juristischen Personen neben der Firma (Legal Name) auch ein „Commercial Name“ herangezogen werden.

Es gibt in Deutschland kein einheitliches Verständnis, insbesondere der zuständigen Behörden, für einen „Commercial Name“ neben dem Firmennamen für juristische Personen.

Wir haben uns dazu entschieden, Ihnen die Möglichkeit zu geben, uns bei Bedarf Kurzformen Ihres Firmennamens mitzuteilen, die Sie gerne als „Commercial Name“ für die Empfängerüberprüfung (Verification of Payee) bei uns hinterlegen können.

Ihr(e) „Commercial Name(s)“ sollten nachfolgenden Kriterien entsprechen:

- Eine Kurzform Ihrer Firma (= im öffentlichen Register, insbes. Handelsregister, eingetragener Name einer juristischen Person) hat einen erkennbaren Bezug zu Ihrer (aktuellen) Firma als juristischem Namen Ihres Unternehmens.
- Es sollte eine Kurzform der Firma sein,
 - die Sie im Geschäftsverkehr benutzen und die Ihren Kunden/Geschäftspartnern daher bekannt ist
 - und
 - den Kunden/Geschäftspartnern gegenüber mitgeteilt wird
 - und
 - die Ihr Unternehmen aussagekräftig/unterscheidbar bezeichnet.

Technisch haben wir aktuell die Möglichkeit, maximal fünf „Commercial Names“ mit maximal 40 Zeichen pro Namen zu hinterlegen. Die Hinterlegung bedarf einer Prüfung durch die DZ BANK unter Compliance-Gesichtspunkten.

Kriterien für den Commercial Name (VOP) bei der DZ BANK

Ablauf:

Senden Sie uns Ihre(n) „Commercial Name(s)“ in Textform per Mail an Ihren persönlichen Zahlungsverkehrsexperten zur Prüfung für eine Hinterlegung in Ihren Kontostammdaten zu. Sie erhalten im Anschluss eine Rückmeldung von uns, welche „Commercial Name(s)“ wir für Sie in Hinblick auf die Empfängerüberprüfung hinterlegt haben. Im Falle von Unklarheiten meldet sich Ihr persönlicher Zahlungsverkehrsexperte ebenfalls bei Ihnen.

Orientierungshilfe:

- Der bei der DZ BANK hinterlegte Name des Inhabers eines Kontos ist identisch für alle Konten, die zu ein und derselben Geschäftspartner-Nummer gehören. Dieser Name ist i.d.R. der im Handelsregister hinterlegte Firmenname
- Bei einigen Systemen im Zahlungsverkehr werden maximal 27 Zeichen inkl. Leerzeichen übertragen. Sollte Ihr Name lt. Handelsregister (Firma) mehr als 27 Zeichen inkl. Leerzeichen haben, so empfehlen wir den „Commercial Name“ so zu wählen, dass er die Zeichenbeschränkung berücksichtigt
- Abweichende Schreibweisen vom juristischen Namen wie bspw. Ersetzen von Umlauten, Sonderzeichen sind nicht notwendig.